

Der Landrat

Herr Staatssekretär
Thomas Blenke, MdL
Innenministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 65

70029 Stuttgart

18. Dezember 2023

Auswirkungen des RDG i.E. auf den Luftrettungsstandort Leonberg

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Blenke,

gestatten Sie mir, mich mit einem Anliegen an Sie zu wenden, welches bereits Gegenstand einer Korrespondenz mit Ihrem Vorgänger, Herrn Staatssekretär Klenk, gewesen ist. Allerdings wurde dies damals noch nicht befriedigend gelöst und bedarf nun durch die seitens des Innenministeriums vorgeschlagenen neuen gesetzlichen Bestimmungen im Rettungsdienstgesetz einer Neubewertung durch Ihr Haus:

Mit dem vorgeschlagenen Entwurf des neuen Rettungsdienstgesetzes werden die Regelungen zur Luftrettung in Baden-Württemberg klarer gefasst. Nach § 4 Abs.1 RDG i.E. ist das Land Träger der Luftrettung und kann durch das Innenministerium geeignete Unternehmen mit der Durchführung der Luftrettung beauftragen. Die Standorte der Luftrettungsstationen werden nach § 6 Abs. 6 RDG i.E. durch das Innenministerium festgelegt.

Zugleich legt der Entwurf des Rettungsdienstgesetzes fest, dass für den bodengebundenen Rettungsdienst eine Planungszeit von zwölf Minuten bei einem Einsatz in der Notfallrettung, in dem akut höchste Eile geboten ist, für die Zeit vom Eingang der Notfallmeldung in der Integrierten Leitstelle bis zum Eintreffen der Hilfe am Notfallort an Straßen, in 95 % der Notfalleinsätze anzusetzen ist. Der Notarztdienst sowie der Luftrettungsdienst sind nicht an diese Frist gebunden, tragen aber zur Zielerreichung bei.

Die neu definierte Planungsgröße stellt zweifellos eine Verschärfung der bisherigen Zeitspanne auf eine konkrete Zeitdauer dar. Sie wird in nahezu allen Rettungsdienstbereichen ohne Rettungsmittelerweiterungen nicht erreicht werden können. Für arztgebundene Rettungsmittel, wie das Notarzteinsetzfahrzeug oder die Luftrettung sollen konkrete Planungsgrundlagen im künftigen Rettungsdienstplan erlassen werden. Der Entwurf des Rettungsdienstgesetzes sieht dafür eine konkrete Verordnungsermächtigung vor.

Das Strukturgutachten zur Luftrettung, welches die Grundlage der Verlagerung von Christoph 41 von Leonberg nach Tübingen bildet, basiert auf den Daten der vorhandenen Rettungsmittel. Die Daten von bestehenden Rettungswachen und die Regelstandorte bestehender Rettungswagen wurden für die Frage, wie schnell eine Person in einer bestimmten Gemeinde in Baden-Württemberg in eine entsprechend spezialisierte Klinik eingeliefert werden kann, zu Grunde gelegt. Die Wachen- und Fahrzeugstandorte sind im bodengebundenen Rettungsdienst bisher auf das Ziel ausgerichtet, innerhalb von fünfzehn Minuten nach Notrufannahme mit dem RTW den Einsatzort an der Straße zu erreichen.

Wie dargestellt bedingt die neue Planungszeit von zwölf Minuten eine Rettungsmittelerweiterung im bodengebundenen Rettungsdienst. Die Zahl der Rettungswachen und vor allem auch der Rettungswagen wird signifikant zunehmen, denn nur so lässt sich künftig die im Entwurf vorgesehene gesetzliche Planungszeit erreichen.

Wird aber das Netz der Fahrzeuge deutlich dichter, so werden künftig die Fahrzeuge gerade auch im dünnbesiedelten Raum deutlich näher an den Einsatzorten stationiert. Damit werden sich nicht nur die Anfahrzeiten zu den Einsatzorten verringern, sondern die

zu erwartenden Prähospitalzeiten bei kritischen Diagnosen werden künftig gerade bei Einsätzen im dünnbesiedelten Bereich erheblich kürzer. Hinzu kommt, dass das neue Rettungsdienstgesetz den Leitstellen hier eine stärkere steuernde Rolle zumisst, die sich ebenfalls verkürzend auf die Prähospitalzeit bei kritischen Diagnosen auswirken sollte.

Angesichts dieser Entwicklungen halte ich es für angebracht, die Entscheidung über die Verlagerung des Luftrettungsmittels Christoph 41 von Leonberg nach Tübingen zu revidieren und bitte darum, das Strukturgutachten zur Luftrettung auf Basis der zu erwartenden Auswirkungen des noch im Entwurf befindlichen neuen Rettungsdienstgesetzes fortzuschreiben. Ich bin mir sicher, dass dies – auch angesichts des insgesamt zunehmenden Einsatzaufkommens – dazu führt, dass nicht der Rettungshubschrauber Christoph 41 von Leonberg nach Tübingen umzusetzen ist, sondern vielmehr ein zusätzlicher Rettungshubschrauber, stationiert im Bereich des Zollernalbkreises oder des nördlichen Landkreises Sigmaringen, erforderlich sein wird.

Für das Land Baden-Württemberg wären die finanziellen Auswirkungen vergleichbar. Denn die im Gesetzesentwurf angedeutete finanzielle Beteiligung würde bei einer neuen Station entstehen, ob diese nun in Tübingen oder auf der Schwäbischen Alb gebaut wird. Die Station Leonberg könnte hingegen ohne Förderung oder Investitionsmittel seitens des Landes weiter betrieben werden. Auch im Interesse des Steuerzahlers möchte ich daher vor einer vorschnellen Umsetzung der Ergebnisse des auf bald überholter Datenbasis beruhenden Strukturgutachtens Luftrettung warnen. Die Entscheidung über die Verlagerung sollte in Ruhe und angesichts der künftigen Regelungen getroffen werden.

Bereits Ihren Vorgänger, Herrn Staatssekretär Klenk, hatte ich zu einem Besuch der Station von Christoph 41 in Leonberg eingeladen. Gerne möchte ich diese Einladung auch Ihnen gegenüber aussprechen. Ich würde mich freuen, wenn Sie hierzu die Zeit finden. Einen solchen Termin könnten wir auch sehr gerne mit einem Besuch des Krankenhaus Leonberg verbinden. Diesem Klinikstandort kommt in Umsetzung des Medizinkonzeptes 2030 des Trägerverbundes der Landkreise Böblingen und Calw eine besondere Bedeutung zu. Es ist mir auch persönlich sehr wichtig, diesen Standort weiter zu stärken. Der Standort des Rettungshubschraubers Christoph 41 spielt dabei eine wesentliche Rolle.

Mein Vorzimmer wird zwecks Vereinbarung auf Ihr Büro zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "R. Bernhard". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

Roland Bernhard